

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
<b>Anmerkungen zur geschlechterspezifischen Nennung in der Satzung</b>		<b>Anmerkungen zur geschlechterspezifischen Nennung in der Satzung</b>	
Zugunsten der besseren Lesbarkeit und der Straffung der Texte wurde auf eine geschlechtsspezifische Nennung bei der Bezeichnung verzichtet.		Zugunsten der besseren Lesbarkeit und der Straffung der Texte wurde auf eine geschlechtsspezifische Nennung bei der Bezeichnung verzichtet.	
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist in der Heimatwerk-Satzung enthalten</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>analog der Heimatwerk-Satzung übernehmen und entsprechend den Änderungen anpassen</li> </ul>	
<b>Benennung von §§ ohne Gesetzesbezug</b>		<b>Benennung von §§ ohne Gesetzesbezug</b>	
<b>§§ ohne Bezug auf ein Gesetz beziehen sich auf diese Satzung</b>		<b>§§ ohne Bezug auf ein Gesetz beziehen sich auf diese Satzung</b>	
<b>I. Firma und Sitz</b>			
<b>§1 Firma und Sitz</b>		<b>§1 Firma und Sitz</b>	
Die Genossenschaft führt die Firma HEIMATWERK HANNOVER eG (eingetragene Wohnungsgenossenschaft) Sie hat ihren Sitz in Hannover.		Die Genossenschaft führt die Firma HEIMATWERK HANNOVER eG (eingetragene Wohnungsgenossenschaft) Sie hat ihren Sitz in Hannover.	
<b>II. Gegenstand der Genossenschaft</b>			
<b>§2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</b>		<b>§2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</b>	
(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung		(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.	
(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und		(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen,	

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG		
	<p>Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.</p> <p>Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG übernehmen.</p>		<p>Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.</p> <p><b>Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG übernehmen.</b></p>		
(3)		(3)	<p><b>Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.</b></p>		
(3)	<p>Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.</p>	(4)	<p>Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen</p>		
<b>III. Mitgliedschaft</b>					
<b>§3</b>	<b>Mitglieder</b>		<b>§3</b>	<b>Mitglieder</b>	
	<p>Mitglieder können werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) natürliche Personen,</li> <li>b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts</li> </ul>			<p>Mitglieder können werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) natürliche Personen,</li> <li>b) Personenhandelsgesellschaften sowie <b>juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts</b></li> <li>c) <b>juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts</b></li> </ul>	
<b>§4</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>		<b>§ 4</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>	
	<p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft (<a href="http://www.heimatwerk.de">www.heimatwerk.de</a>) abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.</p>			<p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft (<a href="http://www.heimatwerk.de">www.heimatwerk.de</a>) abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.</p>	
<b>§5</b>	<b>Eintrittsgeld</b>		<b>§5</b>	<b>Eintrittsgeld</b>	
	<p>Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.</p>			<p>Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.</p>	

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
<b>§6 Beendigung der Mitgliedschaft</b>			<b>§6 Beendigung der Mitgliedschaft</b>
<p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kündigung (§ 7),</li> <li>b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8),</li> <li>c) Tod (§ 9),</li> <li>d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft (§ 10),</li> <li>e) Ausschluss (§ 11).</li> </ul>			<p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kündigung (§ 7),</li> <li>b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 8),</li> <li>c) Tod (§ 9),</li> <li>d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft (§ 10),</li> <li>e) Ausschluss (§ 11).</li> </ul>
<b>§7 Kündigung der Mitgliedschaft</b>			<b>§7 Kündigung der Mitgliedschaft</b>
(1)	Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.	(1)	Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
(2)	Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich erfolgen.	(2)	Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens 6 Monate vorher in schriftlicher Form zugehen.
(3)	<p>Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,</li> <li>b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,</li> <li>c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</li> <li>d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</li> <li>e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,</li> <li>f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.</li> </ul>	(3)	<p>Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,</li> <li>b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,</li> <li>c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</li> <li>d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</li> <li>e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,</li> <li>f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.</li> </ul>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
(4)	<i>Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</i>	(4)	<i>Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</i>
<b>§8</b>	<b>Übertragung des Geschäftsguthabens</b>	<b>§8</b>	<b>Übertragung des Geschäftsguthabens</b>
(1)	<p><i>Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</i></p> <p><i>Eine teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens ist jedoch nicht zulässig.</i></p>	(1)	<p><i>Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein <b>gesamtes</b> Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</i></p> <p><b>Eine teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens ist jedoch nicht zulässig.</b></p>
(2)	<p><i>Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.</i></p> <p><i>Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen.</i></p>	(2)	<p><b>Eine Verringerung der Geschäftsanteile durch teilweise Übertragung ist nicht zulässig.</b></p>
<b>§9</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</b>	<b>§9</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</b>
	<p><i>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</i></p>		<p><i>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</i></p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
<b>§10</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösen oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</b>	<b>§10</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösen oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</b>
	<p><i>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</i></p>		<p><i>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</i></p>
<b>§11</b>	<b>Ausschließung eines Mitglieds</b>	<b>§11</b>	<b>Ausschließung Ausschluss eines Mitglieds</b>
(1)	<p><i>Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,</i></li> <li>- <i>wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,</i></li> </ul> </li> <li>b) <i>wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</i></li> <li>c) <i>wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als 12 Monate unbekannt ist,</i></li> <li>d) <i>wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.</i></li> </ul>	(1)	<p><i>Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,</i></li> <li>- <i>wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,</i></li> </ul> </li> <li>b) <i>wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</i></li> <li>c) <i>wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als 12 Monate unbekannt ist.</i></li> <li>d) <i>wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.</i></li> </ul>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
(2)	<i>In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.</i>	(2)	<i>In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.</i>
(3)	<i>Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern</i>	(3)	<i>Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.</i>
(4)	<i>Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</i>	(4)	<i>Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</i>
(5)	<i>Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.</i>	(5)	<i>Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. <b>Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftintern abschließend.</b></i>
(6)	<i>In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.</i>	(6)	<i>In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.</i>
(7)	<i>Ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Buchst. h) beschlossen hat.</i>	(7)	<i>Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf</i>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
			der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.
<b>§12</b>	<b>Auseinandersetzung</b>	<b>§12</b>	<b>Auseinandersetzung</b>
(1)	<i>Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).</i>	(1)	<i>Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).</i>
(2)	<i>Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 6). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Mitglied mit seinem Auseinandersetzungsguthaben für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.</i>	(2)	<i>Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.</i>
(3)	<i>Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.</i>	(3)	<i>Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.</i>
(4)	<i>Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist</i>	(4)	<i>Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist</i>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<i>das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an mit 4% zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.</i>		<i>das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an mit 4% zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.</i>
<b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>			
<b>§13 Rechte der Mitglieder</b>	<b>§13 Rechte der Mitglieder</b>		
(1) <i>Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.</i>	(1) <i>Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.</i>	(2) <i>Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht für jedes Mitglied auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.</i>	(2) <i>Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.</i>
(3) <i>Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt</i>	(3) <i>Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</i>		
a) <i>weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§17 Abs. 4),</i>	a) <i>weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§17 Abs. 4),</i>	b) <i>das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31),</i>	b) <i>das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31),</i>
c) <i>in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3),</i>	c) <i>in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3),</i>	d) <i>die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 45 Abs. 2),</i>	d) <i>die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 45 Abs. 2),</i>
e) <i>Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37),</i>	e) <i>Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37),</i>	f) <i>am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),</i>	f) <i>am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),</i>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<p>g) das <b>Geschäftsguthaben</b> durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),</p> <p>h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),</p> <p>i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,</p> <p>j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,</p> <p>k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern (§§ 34 Abs. 5, 39 Abs. 1),</p> <p>l) die Mitgliederliste einzusehen,</p> <p>m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>		<p>g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung <b>ganz</b> auf einen anderen zu übertragen (§ 8),</p> <p>h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),</p> <p>i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,</p> <p>j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,</p> <p>k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern (§§ 34 Abs. 5, 39 Abs. 1),</p> <p>l) die Mitgliederliste einzusehen,</p> <p>m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>
§14	<b>Wohnliche Versorgung der Mitglieder</b>	§14	<b>Wohnliche Versorgung der Mitglieder</b>
(1)	Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.	(1)	Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/ Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
(2)	Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.	(2)	Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.
§15	<b>Überlassung von Wohnungen</b>	§15	<b>Überlassung von Wohnungen</b>
(1)	Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.	(1)	Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
(2)	Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.	(2)	Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
------	--	------	---------------------------

§16	Pflichten der Mitglieder	§16	Pflichten der Mitglieder
(1)	<p>Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,</li> <li>b) Teilnahme am Verlust (§ 42),</li> <li>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).</li> </ul>	(1)	<p>Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,</li> <li>b) Teilnahme am Verlust (§ 42),</li> <li>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).</li> </ul>
(2)	<p>Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.</p>	(2)	<p>Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.</p>
(3)	<p>Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen.</p>	(3)	<p>Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.</p>

## V Geschäftsanteile, Guthaben und Haftungssumme

§17	Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	§17	Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben
(1)	<p>Der Geschäftsanteil beträgt 250 €.</p>	(1)	<p>Der Geschäftsanteil beträgt 250 €.</p>
(2)	<p>Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit einem Anteil zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründender Pflichtanteil).</p> <p>Jedes Mitglied, dem eine Wohnung, ein Platz in einem Heim oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistungen durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach folgender Maßgabe zu übernehmen: Für die Zuweisung einer Wohnung, eines Heimplatzes oder Geschäftsraumes</p>	(2)	<p>Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit einem Anteil zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).</p> <p>Jedes Mitglied, dem eine Wohnung, ein Platz in einem Heim oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach folgender Maßgabe zu übernehmen: Für die Zuweisung einer Wohnung, eins Heimplatzes oder Geschäftsraums</p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 35 m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche 2 weitere Anteile,</li> <li>• bis 50 m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche 3 weitere Anteile,</li> <li>• bis 60 m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche 4 weitere Anteile,</li> <li>• bis 70 m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche 5 weitere Anteile,</li> <li>• bis 80 m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche 6 weitere Anteile</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 35 m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche 2 weitere Anteile,</li> <li>• bis 50 m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche 3 weitere Anteile,</li> <li>• bis 60 m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche 4 weitere Anteile,</li> <li>• bis 70 m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche 5 weitere Anteile,</li> <li>• bis 80 m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche 6 weitere Anteile</li> </ul>
(3)	<p>Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.</p> <p>Der Vorstand kann Raten-zahlung zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung mindestens 50,00 € einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere mindestens 20,00 € einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll bezahlt sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.</p>	(3)	<p>Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.</p> <p>Der Vorstand kann Raten-zahlung zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung mindestens 50,00 € einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere mindestens 20,00 € einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll bezahlt sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.</p>
(4)	<p>Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.</p>	(4)	<p>Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.</p>
(5)	<p>Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. (4).</p>	(5)	<p>Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4.</p>
(6)	<p>Die Einzahlung auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p>	(6)	<p>Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p>
§18	Kündigung weiterer Anteile	§18	Kündigung weiterer Anteile
(1)	<p>Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i.S. von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich erfolgen.</p>	(1)	<p>Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i.S. von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich erfolgen.</p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
(2)	<i>Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</i>	(2)	<i>Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</i>
<b>§19</b>	<b>Ausschluss der Nachschusspflicht</b>	<b>§19</b>	<b>Ausschluss der Nachschusspflicht</b>
	<i>Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft sind keine Nachschüsse zu leisten.</i>		<i>Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft sind keine Nachschüsse zu leisten.</i>
<b>VI. Organe der Genossenschaft</b>			
<b>§ 20</b>	<b>Organe</b>	<b>§ 20</b>	<b>Organe</b>
	<i>Die Genossenschaft hat als Organe  den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung.</i>		<i>Die Genossenschaft hat als Organe  den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung.</i>
<b>§21</b>	<b>Vorstand</b>	<b>§21</b>	<b>Vorstand</b>
(1)	<i>Der Vorstand besteht mindestens aus 2, höchstens 3 Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</i>	(1)	<i>Der Vorstand besteht mindestens aus 2, höchstens 3 Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</i>
(2)	<i>Mitglieder des Vorstandes können nahestehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:</i>	(2)	<i>Mitglieder des Vorstandes können nahestehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:</i>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<p>a) Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebens-partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,</p> <p>b) Geschwister der unter a) genannten Personen,</p> <p>c) Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebens-partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.</p>		<p>a) Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebens-partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,</p> <p>b) Geschwister der unter a) genannten Personen,</p> <p>c) Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebens-partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.</p>
(3)	<p>Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p>Die Bestellung endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht.</p> <p>Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. (§ 35 Abs. 1 Buchst. g).</p>	(3)	<p>Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.</p>
(4)	<p>Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p>	(4)	<p>Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p>Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ende des Kalenderjahrs, <del>in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht</del>, in dem das 72 Lebensjahr vollendet wird.</p> <p>Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. g h).</p>
(5)	<p>Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden.</p> <p>Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes</p>	(5)	<p>Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p>
(6)		(6)	<p>Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden.</p> <p>Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes</p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig.		<b>unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist</b> sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. <b>Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.</b>
(6)	Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung, über die der Aufsichtsrat bestimmt.	(7)	Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung, über die der Aufsichtsrat bestimmt.
<b>§22</b>	<b>Leitung der Genossenschaft</b>	<b>§22</b>	<b>Leitung der Genossenschaft</b>
(1)	Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.	(1)	Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
(2)	Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.	(2)	Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
(3)	Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.	(3)	Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
(4)	Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.	(4)	Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
(5)	Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.	(5)	Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
(6)	<p><i>Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.</i></p> <p><i>Niederschriften über Beschlüsse sind von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</i></p>	(6)	<p><i>Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.</i></p> <p><i>Niederschriften über Beschlüsse sind von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</i></p>
(7)	<p><i>Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege der Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</i></p>	(7)	<p><i><del>Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege der Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</del></i></p> <p><i>Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</i></p>
(8)	<p><i>Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regelt. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.</i></p>	(8)	<p><i>Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regelt. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.</i></p>
(9)	<p><i>Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</i></p>	(9)	<p><i>Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</i></p>
<b>§23</b>	<b>Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</b>	<b>§23</b>	<b>Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</b>
(1)	<p><i>Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse,</i></p>	(1)	<p><i>Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse,</i></p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<i>Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.</i>		<i>die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.</i>
(2)	<p><i>Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,</i></li> <li>b) <i>die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</i></li> <li>c) <i>für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen,</i></li> <li>d) <i>über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,</i></li> <li>e) <i>die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</i></li> <li>f) <i>im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</i></li> </ul>	(2)	<p><i>Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,</i></li> <li>b) <i>die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</i></li> <li>c) <i>für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen,</i></li> <li>d) <i>über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,</i></li> <li>e) <i>die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</i></li> <li>f) <i>im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</i></li> </ul>
(3)	<p><i>Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der beabsichtigten Geschäftspolitik und der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions-, Personal und Bauplanung), der Risikolage und des Risikomanagements zu berichten.</i></p> <p><i>Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf erkennbare Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</i></p>	(3)	<p><i>Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der beabsichtigten Geschäftspolitik und der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions-, Personal und Bauplanung), der Risikolage und des Risikomanagements zu berichten.</i></p> <p><i>Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf erkennbare Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</i></p>
(4)	<i>Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben</i>	(4)	<i>Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben</i>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<i>haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</i>		<i>nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</i>
(5)	<i>Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</i>	(5)	<i>Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</i>
<b>§24</b>	<b>Aufsichtsrat</b>	<b>§24</b>	<b>Aufsichtsrat</b>
(1)	<i>Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus drei, höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein, bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben und natürliche Personen sein. Wahl bzw. Wiederwahl können nur vor Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgen.</i>	(1)	<i>Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus drei, höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein, bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben und natürliche Personen sein. Wahl bzw. Wiederwahl können nur vor Vollendung des <del>67.</del> <ins>72.</ins> Lebensjahres erfolgen.</i>
(2)	<i>Aufsichtsratsmitglieder können nicht sein:  a) Vorstandsmitglieder oder deren dauernde Vertreter, b) Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder anderer Genossenschaften, c) Arbeitnehmer der Genossenschaft, d) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner sowie nahe Angehörige der unter a) – c) genannten Personen.</i>	(2)	<i>Aufsichtsratsmitglieder können nicht sein:  a) Vorstandsmitglieder oder deren dauernde Vertreter, b) Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder anderer <ins>ortsansässiger</ins> <del>Wohnungsg</del>Genossenschaften, c) Arbeitnehmer der Genossenschaft, d) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner sowie nahe Angehörige der unter a) – c) genannten Personen.</i>
		(3)	<i>Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (Karenzzeit) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Abs. 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.</i>
(3)	<i>Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das</i>	(4)	<i>Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das</i>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuberufen und durch Wahl zu ersetzen.		Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuberufen und durch Wahl zu ersetzen.
(5)		(5)	Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Versammlung, muss, vorbehaltlich Satz 6, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. a festgelegten Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.
(4)	Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt, bzw. weniger als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder noch im Amt sind. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsduer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.	(6)	Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt, bzw. weniger als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder noch im Amt sind. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsduer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
(5)	Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.	(7)	Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
(6)	<p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.</p> <p>Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p>	(8)	<p><b>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.</b></p> <p><b>Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</b></p> <p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung.</p> <p>Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p> <p>Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit der längsten Gremienzugehörigkeit.</p>
(7)	<p>Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht eine angemessene Vergütung in pauschaler Form zu. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	(9)	<p>Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht eine angemessene Vergütung in pauschaler Form zu. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>
§25	<b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b>	§25	<b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b>
(1)	<p>Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.</p>	(1)	<p>Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.</p> <p>Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p>
(2)	<p>Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	(2)	<p>Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>Im Übrigen gilt § 21 Abs. 6.</p>
(3)	<p>Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat</p>	(3)	<p>Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat</p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<i>verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</i>		<i>verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</i>
(4)	<i>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</i>	(4)	<i>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</i>
(5)	<i>Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</i>	(5)	<i>Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</i>
(6)	<i>Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</i>	(6)	<i>Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</i>
(7)	<i>Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</i>	(7)	<i>Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</i>
(8)	<i>Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</i>	(8)	<i>Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</i>
<b>§26</b>	<b>Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates</b>	<b>§26</b>	<b>Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates</b>
	<i>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechend Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß</i>		<i>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</i>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
<b>§27</b>	<b>Sitzungen des Aufsichtsrates</b>	<b>§27</b>	<b>Sitzungen des Aufsichtsrates</b>
(1)	<p>Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.</p> <p>Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.</p> <p>Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p>	(1)	<p>Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.</p> <p>Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.</p> <p>Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p>
(2)	<p>Der Aufsichtsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>Vertrauliche Angelegenheiten können ohne Beteiligung des Vorstandes beraten und beschlossen werden.</p>	(2)	<p>Der Aufsichtsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>Vertrauliche Angelegenheiten können ohne Beteiligung des Vorstandes beraten und beschlossen werden.</p>
(3)	<p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p>	(3)	<p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p>
(4)	<p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.</p> <p>Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	(4)	<p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.</p> <p>Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>
		(5)	<p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach <u>Abs. 1</u> festlegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder</li> <li>b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrats ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.</li> </ul>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
			Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.
(5)	Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.	(6)	Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
(6)	Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.	(7)	Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
<b>§28</b>	<b>Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Aufsichtsrat und Vorstand</b>	<b>§28</b>	<b>Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Aufsichtsrat und Vorstand</b>
	Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über		Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmung über
a)	die Aufstellung des Wohnungsneubauprogramms und des Modernisierungsbudgets	a)	die Aufstellung des Wohnungsneubauprogramms und des Modernisierungsbudgets
b)	die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft	b)	die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft
c)	den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung, Übertragung und den Erwerb von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten. Beschlüsse zu diesen Rechtsgeschäften bedürfen einer Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder. In Einzelfällen kann die Zustimmung schriftlich eingeholt werden,	c)	den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung, Übertragung und den Erwerb von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten. Beschlüsse zu diesen Rechtsgeschäften bedürfen einer Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder. In Einzelfällen kann die Zustimmung schriftlich eingeholt werden,
d)	die Voraussetzungen für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechtes, für die Durchführung von Sanierungs-	d)	die Voraussetzungen für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechtes, für die Durchführung von Sanierungs-

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,		und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
e)	die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte	e)	die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte,
f)	die Beteiligungen	f)	die Beteiligungen,
g)	die Erteilung einer Prokura,	g)	die Erteilung einer Prokura,
h)	die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,	h)	die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
i)	die Einstellungen in die Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),	i)	die Einstellung in Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),
j)	die Entnahme aus den Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),	j)	die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),
k)	den Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung des Jahresfehlbetrages (§ 39 Abs. 2 )	k)	den Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung des Bilanzverlustes ( <u>§ 39 Abs. 2</u> ),
l)	die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,	l)	die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
m)	Bestimmungen über das Wahlverfahren bei Einführung der Vertreterversammlung.	m)	Bestimmungen über das Wahlverfahren bei Einführung der Vertreterversammlung,
		n)	die Durchführung der Mitgliederversammlung in einer der in § 32 Abs. 2 vorgesehenen Form sowie die Form der Erörterungsphase
		o)	die Übertragung der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 3 in Bild und Ton.
		p)	die Möglichkeit, der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung gemäß § 43b Abs. 2 Satz 1 GenG.
<b>§ 29</b>	<b>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und AR</b>	<b>§ 29</b>	<b>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und AR</b>
(1)	Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.	(1)	Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
(2)	Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.	(2)	Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
(3)	Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.	(3)	Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften <b>ist</b> <b>sind</b> sicherzustellen.
<b>§30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</b>		<b>§30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</b>	
(1)	Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.	(1)	Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
(2)	Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20% beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.	(2)	Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20% beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
<b>§30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</b>		<b>§30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</b>	
(1)	Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates und des Vorstandes abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.	(1)	Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates und des Vorstandes abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
(2)	Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten	(2)	Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	Angehörigen mit jeweils mindestens 20% beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.		Angehörigen mit jeweils mindestens 20% beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
(3)	Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.	(3)	Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.
<b>§31</b>	<b>Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</b>	<b>§31</b>	<b>Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</b>
(1)	In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.	(1)	In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
(2)	Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.	(2)	Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
(3)	Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.	(3)	Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.
(4)	Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das zu vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.	(4)	Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das zu vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
<b>§32 Mitgliederversammlung</b>		<b>§32 Mitgliederversammlung</b>	
(1)	Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.	(1)	Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden
		(2)	<p>Die Mitgliederversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Mitglieder an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).</li> <li>b) Die Mitgliederversammlung wird ohne physischen Versammlungsort gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren, Abs. 7) durchgeführt.</li> </ul>
		(3)	<p>Eine Präsenzversammlung kann gemäß § 43b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden.</p> <p>Wird eine Präsenzversammlung in Bild und Ton übertragen, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zum uneingeschränkten Empfang der Übertragung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. o zu beschließen. Eine Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton; Mitgliederrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden.</p>
		(4)	<p>Die Durchführung einer Mitgliederversammlung setzt stets voraus, dass die Mitgliederrechte gewahrt werden. In Fall des Abs. 7 haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.</p>
(2)	<p><i>Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</i></p>	(5)	<p>Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
(3)	Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.	(6)	Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsresultates oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Im Fall einer Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Prüfungsverband ist die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung durchzuführen.
		(7)	Mitgliederversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort schriftlich oder in Textform durchgeführt werden (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). Die Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat) wird in die Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4a aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4b GenG vorgelagert ist.
		(8)	Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
		(9)	Wird eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. n zu

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
			<p>beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 24 Abs. 5 Satz 6).</li> <li>b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat.</li> <li>c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden.</li> <li>d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben.</li> </ul>
<b>§33 Einberufung der Mitgliederversammlung</b>		<b>§33 Einberufung der Mitgliederversammlung</b>	
<p>(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum des Zugangs der schriftlichen Nachricht muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p>		<p>(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch <b>schriftliche eine</b> Mitteilung an die Mitglieder <b>in Textform und durch einmalige Bekanntmachung im Internet</b>. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem <b>Datum des Zugangs der schriftlichen Nachricht</b> Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum der Bekanntmachung im Internet muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 8 als zugegangen</p>	

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
			<p>gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.</p>
(3)	<p>Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe, in Textform, unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p>	(3)	<p>Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe, in Textform, unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p>
(4)	<p>Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind.</p>	(4)	<p>Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind.</p>
(5)	<p>Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüssen nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>	(5)	<p>Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüssen nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>
		(6)	<p>Erfolgt die Einladung gem. Abs. 2 oder die Ankündigung gem. Abs. 7 durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.</p>
		(7)	<p>Soweit § 32 andere Regelungen vorsieht, gehen diese vor.</p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
<b>§34 Leitung der Mitgliederversammlung</b>		<b>§34 Leitung der Mitgliederversammlung</b>	
(1)	<p>Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem Mitglied des Aufsichtsrates übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.</p>	(1)	<p>Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem Mitglied des Aufsichtsrates übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.</p>
(2)	<p>Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.</p>	(2)	<p>Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.</p>
(3)	<p>Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 4 als abgelehnt.</p>	(3)	<p>Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 4 als abgelehnt.</p>
(4)	<p>Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Wahlvorschläge sind gegenüber der Genossenschaft rechtzeitig mindestens 7 Tage vor der Wahl bekannt zu geben. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als zu wählende Personen, ist schriftlich abzustimmen. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.</p>	(4)	<p><del>Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Wahlvorschläge sind gegenüber der Genossenschaft rechtzeitig mindestens 7 Tage vor der Wahl bekannt zu geben. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als zu wählende Personen, ist schriftlich abzustimmen. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.</del></p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<p>Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>		<p><i>Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</i></p>
(5)	<p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p>	(5)	<p><i>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</i></p>
(6)	<p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.</p> <p><i>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</i></p>	(6)	<p><i>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.</i></p> <p><i>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</i></p>
<b>Vormals §34 Abs.4</b>		<b>§34a</b>	<b>Wahlen zum Aufsichtsrat</b>
		(1)	<p>Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Wahlvorschläge sind gegenüber der Genossenschaft rechtzeitig mindestens 7 Tage vor der Wahl bekannt zu geben. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als zu wählende Personen, ist schriftlich abzustimmen.</p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<p>Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.</p> <p>Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>.</p>	(2)	<p>Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitze oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidaten im Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden Kandidaten einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. In diesem Fall ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jeden Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen.</p> <p>Im Fall der Wahl mit schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jeden Kandidaten einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen.</p> <p>Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.</p> <p>Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Einzelwahl im Rahmen von Präsenzversammlungen kann offen – durch Handheben oder Aufstehen – oder geheim mit schriftlichen Stimmzetteln erfolgen.</li> <li>b) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von Mitgliederversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 32) erfolgt die Abstimmung mit schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32 Abs.7 bekannt gegebenen Informationen.</li> </ul>
		(3)	<p>Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet.</p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
			<p>Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig.</p> <p>Für jeden Kandidaten steht auf dem schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Der Wahlberechtigte entscheidet sich auf seinem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidaten, die erwählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen.</p> <p>Die Abstimmungsform richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlungen und kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit schriftlichen Stimmzetteln.</li> <li>b) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von Mitgliederversammlungen im gestreckten Verfahren (<a href="#">§ 32</a>) erfolgt die Abstimmung mit schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach <a href="#">§ 32 Abs. 7</a> bekannt gegebenen Informationen.</li> </ul>
	<b>Vormals §34 Abs.5 und Abs.6</b>	<b>§34b</b>	<b>Niederschrift</b>
(5)	<p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die</p>	(1)	<p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom</p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<i>Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</i>		<i>Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</i>
(6)	<i>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.</i>	(2)	<i>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.</i>
	<i>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</i>	(3)	<i>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</i>
<b>§35</b>	<b>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b>	<b>§35</b>	<b>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b>
(1)	<i>Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</i>	(1)	<i>Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</i>
a)	<i>Änderung der Satzung</i>	a)	<i>Änderung der Satzung,</i>
b)	<i>Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),</i>	b)	<i>Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),</i>
c)	<i>die Verwendung des Jahresüberschusses,</i>	c)	<i>die Verwendung des Jahresüberschusses,</i>
d)	<i>die Deckung des Jahresfehlbetrages</i>	d)	<i>die Deckung des Jahresfehlbetrages</i>
e)	<i>die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,</i>	e)	<i>die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,</i>
f)	<i>Entlastung Vorstand und AR</i>	f)	<i>Entlastung Vorstand und Aufsichtsrat</i>
g)	<i>Widerruf der Bestellung und fristlose Kündigung</i>	g)	<i>Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung</i>
		h)	<i>Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</i>
		i)	<i>fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,</i>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
h)	Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,	j)	Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft
i)	die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,	k)	die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
j)	Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG	l)	Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
k)	die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,	m)	die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
l)	die Auflösung der Genossenschaft.	n)	die Auflösung der Genossenschaft,
(2)	Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.	(2)	<b>Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.</b>
(3)	Die Mitgliederversammlung berät und nimmt zur Kenntnis <ol style="list-style-type: none"> <li>den Lagebericht des Vorstandes,</li> <li>den Bericht des Aufsichtsrates,</li> <li>den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG.</li> </ol>	(2)	Die Mitgliederversammlung berät und nimmt zur Kenntnis <ol style="list-style-type: none"> <li>den Lagebericht des Vorstandes,</li> <li>den Bericht des Aufsichtsrates,</li> <li>den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG.</li> </ol>
<b>§36</b>	<b>Mehrheitserfordernisse</b>	<b>§36</b>	<b>Mehrheitserfordernisse</b>
(1)	Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.	(1)	Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
(2)	Beschlüsse der Mitgliederversammlung über <ol style="list-style-type: none"> <li>den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</li> <li>die Änderung der Satzung,</li> </ol>	(2)	Beschlüsse der Mitgliederversammlung über <ol style="list-style-type: none"> <li>den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</li> <li>die Änderung der Satzung,</li> </ol>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<p>c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,  d) die Auflösung der Genossenschaft</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p>		<p>c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,  d) die Auflösung der Genossenschaft</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p>
(3)	<p>Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 d) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.</p> <p>Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitglieder-versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	(3)	<p>Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder <b>anwesend oder vertreten ist</b> an der Beschlussfassung <b>mitgewirkt hat oder bei der Beschlussfassung</b> vertreten <b>ist wurde</b>. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl <b>der anwesenden</b>-der an der Beschlussfassung mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>
(4)	<p>Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>	(4)	<p>Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>
<b>§37</b>	<b>Auskunftsrecht</b>	<b>§37</b>	<b>Auskunftsrecht</b>
(1)	<p>Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p>	(1)	<p>Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p>
(2)	<p>Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p>	(2)	<p>Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<p>a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</p> <p>b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,</p> <p>c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,</p> <p>d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,</p> <p>e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.</p>		<p>a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</p> <p>b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,</p> <p>c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,</p> <p>d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt, die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.</p>
(3)	Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.	(3)	Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

## VII. Rechnungslegung

§38	Geschäftsjahr	§38	Geschäftsjahr
(1)	Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	(1)	Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
(2)	Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.	(2)	Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
(3)	Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden	(3)	Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
(4)	<p>Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, soweit dieser nach dem Handelsgesetzbuch erforderlich ist.</p> <p>Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</p>	(4)	<p>Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, soweit dieser nach dem Handelsgesetzbuch erforderlich ist.</p> <p>Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</p>
(5)	<p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>	(5)	<p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>
<b>§39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</b>		<b>§39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</b>	
(1)	<p>Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p>	(1)	<p>Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p>
(2)	<p>Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	(2)	<p>Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>

## VII. Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

§40	Rücklagen	§40	Rücklagen
(1)	<p>Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.</p>	(1)	<p>Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.</p>
(2)	<p>Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz</p>	(2)	<p>Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz</p>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<i>ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</i>		<i>ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</i>
(3)	<i>Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses durch gemeinsamen Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand andere Ergebnisrücklagen im Rahmen einer unverbindlichen Vorwegzuweisung gebildet werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet (§ 35 Abs. 1 c).</i>	(3)	<i>Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses durch gemeinsamen Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand andere Ergebnisrücklagen im Rahmen einer unverbindlichen Vorwegzuweisung gebildet werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet (§ 35 Abs. 1 c).</i>
<b>§41</b>	<b>Gewinnverwendung</b>	<b>§41</b>	<b>Gewinnverwendung</b>
(1)	<i>Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwendet werden.</i>	(1)	<i>Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwendet werden.</i>
(2)	<i>Der Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.</i>	(2)	<i>Der Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.</i>
(3)	<i>Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung fällig.</i>	(3)	<i>Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung fällig.</i>
(4)	<i>Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn er nicht innerhalb von 2 Jahren nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht wird.</i>	(4)	<i>Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn er nicht innerhalb von 2 Jahren nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht wird.</i>
(5)	<i>Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.</i>	(5)	<i>Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.</i>
<b>§42</b>	<b>Verlustdeckung</b>	<b>§42</b>	<b>Verlustdeckung</b>
	<i>Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen</i>		<i>Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen</i>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<i>Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.</i>		<i>Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.</i>
<b>IX Bekanntmachungen</b>			
<b>§43</b>	<b>Bekanntmachungen</b>		<b>§43</b>
(1)	<i>Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gem. § 22 Abs. 2 und 3 vom Vorstand zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</i>	(1)	<i>Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gem. § 22 Abs. 2 und 3 vom Vorstand zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</i>
(2)	<i>Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung veröffentlicht.</i>  <i>Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</i>	(2)	<i>Bekanntmachungen, die gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung <b>und im Internet unter der Adresse der Genossenschaft</b> veröffentlicht.</i>  <i>Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</i>
(3)	<i>Sind Bekanntmachungen in dem im vorstehenden Abs. 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Mitgliederversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.</i>	(3)	<i><del>Sind Bekanntmachungen in dem im vorstehenden Abs. 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Mitgliederversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.</del></i>
<b>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</b>			
<b>§44</b>	<b>Prüfung</b>		<b>§44</b>
(1)	<i>Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die</i>	(1)	<i>Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die</i>

Pkt.	HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019	Pkt.	ENTWURF DER NEUEN SATZUNG
	<p>Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Bei der Prüfung des Lageberichtes ist auch zu prüfen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.</p>		<p>Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Bei der Prüfung des Lageberichtes ist auch zu prüfen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.</p>
(2)	Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.	(2)	Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
(3)	<p>Die Genossenschaft ist Mitglied des <b>Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.</b> Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes sind auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</p>	(3)	<p>Die Genossenschaft ist Mitglied des <b>Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.</b> Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes sind auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</p>
(4)	Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.	(4)	Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
(5)	Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.	(5)	Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
(6)	Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.	(6)	Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
(7)	Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.	(7)	Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.

Pkt.	<b>HEIMATWERK-SATZUNG; STAND VOM 21.05.2019</b>	Pkt.	<b>ENTWURF DER NEUEN SATZUNG</b>
------	---	------	----------------------------------

<b>XI. Auflösung und Abwicklung</b>			
<b>§45</b>	<b>Auflösung</b>	<b>§45</b>	<b>Auflösung</b>
(1)	<p><i>Die Genossenschaft wird aufgelöst</i></p> <p>a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,</p> <p>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</p> <p>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,</p> <p>d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.</p>		<p><i>Die Genossenschaft wird aufgelöst</i></p> <p>a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,</p> <p>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</p> <p>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,</p> <p>d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.</p>
(2)	<p><i>Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend</i></p>	(2)	<p><i>Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.</i></p>
<b>XII. Inkrafttreten</b>			
	<p>Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom <b>21. Mai 2019</b> beschlossen worden. Die Änderungen der Satzung wurden am 26.07.2019 in das Genossenschaftsregister Nr. 209 des Amtsgerichtes Hannover eingetragen. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Hannover am 26.07.2019 in Kraft.</p>		<p>Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom <b>..... Mai .....</b> beschlossen worden. Die Änderungen der Satzung wurden am ..... in das Genossenschaftsregister Nr. 209 des Amtsgerichtes Hannover eingetragen. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Hannover am ..... in Kraft.</p>